

Zivilgesellschaftliche Positionen
in den Handlungsfeldern Urheberrecht und Medien



1. Digital Single Market Richtlinie

- Ausgewogene und transparente Gestaltung der in Art. 17 Abs. 10 vorgesehenen Stakeholder-Dialoge, insbesondere was Vertreter_innen der Nutzer_innenseite betrifft (sonst meistens großes Übergewicht für Rechteinhaber durch die ganzen Verwertungsgesellschaften alleine).
- Auswirkungen des Art 17 limitieren, insbes indem Ausnahmen von der Anwendung des Art 17 weit definiert werden (vgl Art 2 Abs 6 2. Abs, Ausnahme von Wikipedia und Cultural Broadcasting Archive) und Einführung grundrechtsfreundlicher Rechte für Nutzer_innen iSd Art 17 Abs 7-9 unter Berücksichtigung der **Recommendations from European Academics**¹ und Effektivität bei deren Durchsetzung sicher stellen (dh Sicherstellung Fälle Hysteria, Kollektiv).
- Neufassung, Ergänzung und Flexibilisierung von bestehenden freien Werknutzungen (Schrankenregelungen), insbesondere für (in Art. 17 explizit genannte Schranken für) Zitate, Kritik, Rezensionen und Parodien, um auch bestimmte Arten von Memes und Remixes erfassen zu können.
- Maßnahmen zur Erleichterung der "Nutzung von vergriffenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes" (Artikel 8), wie zB Vermutungsregeln, wann ein Werk ohne weiteren Nachweis jedenfalls als vergriffen gilt (Fristablauf, Stichtag oä).
- KEIN Lizenzvorbehalt bei der Umsetzung von Artikel 5 (Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten), der optional möglich wäre und weite Definition von Bildungseinrichtungen, die auch zivilgesellschaftliche Bildungsinitiativen einschließt.²
- Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 2 Nummer 1, 2 und 3, Artikel 3, 7): Negativabgrenzung, nur kommerzielle Nutzung soll von dieser Freien Werknutzung ausgeschlossen sein, um insbes zivilgesellschaftliche Nutzung im Bereich Open Data nicht zu gefährden.
- Erhaltung des Kulturerbes (Artikel 2 Nummer 3, Artikel 6, 7): Weite Definition der Einrichtungen des Kulturerbes, unabhängig davon ob kommerzielle oder nichtkommerzielle Nutzung (=> Änderung zB §42 Abs 7 UrhG).

1 Safeguarding User Freedoms in Implementing Article 17 of the Copyright in the Digital Single Market Directive: Recommendations from European Academics, Nov 2019, available at: <https://www.ivir.nl/recommendationsarticle17/>

² Art 5 DSM-RI sieht eine Freie Werknutzung für die Nutzung von Werken für die Unterrichts- und Lehrtätigkeit vor. Dessen Absatz 2 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorzusehen, dass diese Freie Werknutzung dann nicht zum Tragen kommt, wenn auf dem Markt geeignete und den Bedürfnissen und Besonderheiten der Bildungseinrichtungen entsprechende Lizenzen leicht verfügbar sind. Damit würde die totale Rechtsunsicherheit für Bildungseinrichtungen eingeführt, die auch der Rsp des EuGH widerspricht, siehe <https://www.communia-association.org/2018/12/12/art-4-2-goes-cjeu-landmark-ruling-copyright-exceptions/>.

- Weite Auslegung der Schutzfreiheit gem Art 14: Kein Schutz für Vervielfältigungen von Werken bildender Kunst, sofern deren Schutzdauer abgelaufen ist.
- Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art 15) ist derart umzusetzen, dass sichergestellt ist, dass durch bibliografische Verweise – egal ob sie zugleich einen Hyperlink enthalten oder nicht – keinem Erlaubnisvorbehalt unterliegen und die Arbeit freier Wissensprojekte und Linked Open Data dadurch in keiner Weise gefährdet wird.
- Wirksames Urhebervertragsrecht (insbesondere abschließende Entscheidung durch Behörde/Gericht).
- Extended Collective Licensing (“ECL”)³:
 - Einführung von ECL, um Pauschallizenzen insbes für vergriffene Werke zu ermöglichen und um Plattformen iSd Art 17 die Möglichkeit zu geben, Lizenzen, deren Abschluss ihnen sehr nahegelegt wird, überhaupt abschließen zu können und die Verwendung von Uploadfiltern ggf vermeiden zu können.
 - Spezielle Vorkehrungen für die Vergütung von Nichtmitgliedern von Verwertungsgesellschaften (Außenseitern) sind zu treffen.⁴
 - Gesetzliche Verpflichtung von Verwertungsgesellschaften, für die öffentliche Wiedergabe von unter offenen Lizenzen freigegebenen Inhalten eingenommenen Beträge in geeigneter Weise an Open-Content-Initiativen auszuschütten.

³ ZB im Zusammenhang von vergriffenen Werken, aber auch Möglichkeit der Vergabe von Pauschallizenzen durch Verwertungsgesellschaften unabhängig von der Mitgliedschaft bei Verwertungsgesellschaften um kulturellen Auftrag wahrnehmen zu können (speziell wichtig für Archive, Medienkollektive, etc). Vgl <https://netzpolitik.org/2014/archivia-2014-neues-vom-norwegischen-bokhylla-projekt/>

⁴ Vgl §13d Abs 4 deutsches UrheberrechtswahrnehmungsgG (UrhWG): (4) *“Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Rechtsinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen. Wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft nach den Absätzen 1 und 2 zur Rechtewahrnehmung berechtigt ist, so hat ein Rechtsinhaber im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Übertragung der Rechte zur Wahrnehmung.”*

2. Digitalfonds einrichten

Von etwa einer Milliarde Euro Werbeaufkommen in Österreich entfallen etwa 20% auf Online Werbung. Diese unterliegen jedoch - im Gegensatz zu Print, TV und Radio - nicht der Werbeabgabe. Diese ist zu erweitern auf digitale Flächen im Internet und daraus soll ein Digitalfonds gespeist werden, um folgende Ziele zu erreichen:

- Förderung von Qualität im Online Journalismus⁵
 - nachhaltige finanzielle Förderung mit einer klaren Zieldefinition im Sinne eines qualitätvollen Journalismus als Beitrag zu einem konstruktiven und faktenbasierten politischen Diskurs.
 - Transparente Kriterien, transparente Vergabe und Evaluierung der Fördermaßnahmen.
 - Empfänger sollen solche Journalist/innenn bzw. Medien sein, die sich Qualitätskriterien nachvollziehbar verpflichten.
- Förderung von Digital Only Angeboten insbes mit offenen Lizenzen
- Förderung des Aufbaus und Betriebs digitaler Medienarchive mit offenen Lizenzen
- Aufbereitung offener Bildungsunterlagen (OER)
- Gründungsunterstützung digitaler Content Initiativen unabhängig von Gewinnerzielungsabsicht

In diesem Zuge soll eine Erweiterung der Möglichkeit der Gewährung der Spendenabsetzfähigkeit für Freie Medien iSd NKRF der RTR und journalistische, not-for-profit Projekte eingerichtet werden.⁶

3. Open Educational Ressources ("OER")

- Bildungsunterlagen mit freien Lizenzen spart Budget bei Schulbüchern
- Pilotversuche dazu in ausgewählten Fachgebieten umsetzen und weitere Umsetzung bei Zielerreichung der besseren Verfügbarkeit und Kostenersparnis⁷

⁵ Der Presseclub Concordia verweist bei Qualitätskriterien auf die Europarat in seinen „Recommendation on promoting a favourable environment for quality journalism in the digital age „(Draft), insbesondere unter Punkt 1 „Funding: promoting quality journalism as a public good“<https://rm.coe.int/msi-joq-2018-rev7-e-draft-recommendation-on-quality-journalism-finalis/168098ab76>

Siehe auch das zivilgesellschaftliche Medienförderungspapier aus dem Jahr 2017, *Baratsits et al.*, downloadbar unter <https://mediana.at/forderungen-medienfoerderung/>

⁶ Dafür soll in §4a Abs 2 EStG unter Z 6 folgender zusätzlicher begünstigte Zweck eingefügt werden: 6. Die allgemein zugängliche Durchführung der Medienvielfalt dienender Medien durch die in Abs. 4b genannten Einrichtungen.

(4a) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung des in Abs. 2 Z 6 genannten Zwecks sind Körperschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht unter folgenden Voraussetzungen:

Die Körperschaft erhält Förderungen des Bundes iSd Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks iSd §29 KOG; Not-for-profit Medien, die Publizistikförderung des Bundes oder eine vergleichbare Förderung erhalten.

⁷ Siehe *Schön/Kreiss/Dobusch/Ebner*, Mögliche Wege zum Schulbuch als Open Educational Resources (OER). Eine Machbarkeitsstudie zu OER-Schulbüchern in Österreich (2017)

Abstract: „OER“ hat sich in den letzten Jahren, auch im deutschsprachigen Raum, als Abkürzung für „Open Educational Resources“ (engl. für offene Bildungsressourcen) etabliert. OER-Schulbücher bieten unter anderem die Möglichkeit der rechtssicheren Nutzung, des kostenlosen Zugangs auf die digitale Version sowie die Möglichkeit der Modifikation und Wiederveröffentlichung der Materialien. Von OER-Schulbüchern wird erwartet, dass sie sich mittelbar auch positiv auf die Bedingungen, Gelegenheiten und Möglichkeiten des Lernens und Lehrens und damit auch auf den Wissenszuwachs und Kompetenzaufbau von Schülerinnen und Schülern auswirken. Zudem eröffnen sie mithilfe digitaler Unterrichtsmaterialien vielfältige Gestaltungsspielräume für innovative Pädagogik. Die Machbarkeitsstudie zu OER-Schulbüchern in Österreich zeigt potentielle Veränderungen, Chancen und Herausforderungen sowie mögliche Szenarien für die Einführung von OER-Schulbüchern auf. In der Machbarkeitsstudie werden dazu sechs Szenarien für OER-Schulbücher in Österreich, ausgehend

4. Verwertungsgesellschaften

- Verpflichtung zur Wahrnehmungserfüllung
- Verwertungsgesellschaften-RI zur Kompatibilität mit Creative Commons Lizenzen in Wahrnehmungsverträgen umsetzen

5. Commons als öffentlich-rechtliche Aufgabe

- Strategie für Offene Lizenzierung von zB 5% des ORF-Programms⁸
- ORF-Player: Verpflichtung zu Offenen Lizenzen für upload von Dritten bei ORF-Player

von möglichen Aktivitäten der zuständigen österreichischen Bundesministerien, beschrieben. Darauf aufbauend geben die Autorinnen und Autoren der Studie auch Empfehlungen für eine nationale Strategie zur Umsetzung von OER-Schulbüchern und OER allgemein. Die Studie wurde von der Salzburg Research Forschungsgesellschaft m.B.H. in Kooperation mit der Universität Innsbruck und der Technischen Universität Graz im Auftrag des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Bildung durchgeführt. Sie erscheint als Band 6 der Reihe „InnovationLab Arbeitsberichte“, herausgegeben vom Forschungsbereich InnovationLab der Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH (Salzburg: Salzburg Research) und gleichzeitig als Band 15 der Reihe „Beiträge zu offenen Bildungsressourcen (O3R.eu), herausgegeben von Martin Ebner und Sandra Schön. Download zuletzt am 05.11.2019 unter <https://graz.pure.elsevier.com/en/publications/m%C3%B6gliche-wege-zum-schulbuch-als-open-educational-resources-oer-ei>

⁸ @ Vergütungsregeln: „Eigentlich selbstverständlich sollte sein, dass Redakteurinnen und Redakteure durch offene Lizenzen keine Einbußen bei Vergütungen erleiden dürfen. In der Praxis ist es jedoch so, dass die etablierten Vergütungsregeln nicht auf offene Lizenzierung ausgelegt sind bzw. diese Möglichkeit nicht vorsehen. Ein klassisches Beispiel dafür sind Wiederholungshonorare, die bei offener Lizenzierung zumindest teilweise wegfallen könnten. Dies ist insbesondere für freie MitarbeiterInnen relevant, die stark werksbezogen entlohnt werden.“

Angesichts geänderter, nicht-linearer Online-Angebote – allen voran den Mediatheken – stößt die bisher geübte Praxis von Wiederholungshonoraren jedoch ohnehin an ihre Grenzen. Eine Öffnungs- bzw. Alternativklausel, die eine höhere und sofort fällige Vergütung für den Fall offener Lizenzierung ohne Wiederholungshonorare und eine niedrigere Vergütung mit der Möglichkeit von Wiederholungshonoraren vorsieht wäre hier eine praktikable und wohl auch aus Perspektive vieler Urheberinnen und Urheber attraktive – und je nach Gestaltung auch aufkommensneutrale – Lösung.“ Vgl Dobusch, Commons als öffentlich-rechtliche Aufgabe: Erfahrungen, Chancen, Herausforderungen, download unter <https://netzpolitik.org/2019/commons-als-oeffentlich-rechtliche-aufgabe-erfahrungen-chancen-herausforderungen/>

Creative Commons wurde bisher in Österreich mit organisatorischer Unterstützung des Vereins fairkom betreut unter anderem von dessen Mitgliedern:

DI Dr. Roland Alton-Scheidl

lehrt an der FH Vorarlberg, koordiniert dort im Fachbereich Gestaltung die Designforschung und leitet die fairkom Gesellschaft. Mit dem osAlliance Beraternetzwerk erarbeitet er für Unternehmen, NPOs und die öffentliche Verwaltung Open Source Strategien und begleitet die Umsetzung, zuletzt zB TERMINO.gv.at. Er ist seit 2004 Sprecher für Creative Commons Austria und war sechs Jahre im Vorsitz der Kreativwirtschaft Austria der Wirtschaftskammer Österreich tätig. Geboren in Zürich, aufgewachsen in Tirol, studierte in Wien Informatik und Medienkunst, forschte an der Forschungsstelle für Sozioökonomie an der Akademie der Wissenschaften. Seit 1994 selbstständige Tätigkeit mit der Konzeption, Begleitung und Umsetzung zahlreicher Medien- und Forschungs- und Softwareprojekte. Drei Kinder, drei Fahrräder, drei Holzöfen. Lebt in Dornbirn und Wien.

Homepage: <https://roland.alton.at>

E-Mail: roland@alton.at

Telefon +43 664 1547588

Dr. Alexander Paul Baratsits MAS

war Gründungsgeschäftsführer der Freier Rundfunk OÖ GmbH (www.fro.at) und Obmann des Verbandes Freier Radios Österreich, studierte danach Jus und arbeitete als Rechtsanwaltsanwärter bei Dr Georg Zanger, Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati (CHSH) und Bichler Zrzavy Rechtsanwälte GmbH, wo er dann eingetragener Rechtsanwalt war. 2013-17 Legal Lead von Creative Commons Österreich, seit Mai 2015 Legal Counsel beim Institute of Science and Technology Austria. Drei Kinder, lebt in Wien.

Homepage: <http://www.baratsits.at>

E-Mail: alexander.baratsits@servus.at

Telefon: +43 676 5087335